

Satzung

über die Benutzung und den Betrieb des Freibades der Stadt Eggenfelden

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eggenfelden betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1) Die Stadt Eggenfelden erstrebt durch den Betrieb des Freibades keinen Gewinn, sondern verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592), durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Jugendpflege und der körperlichen Ertüchtigung gefördert werden soll.

2) Überschüsse aus den Gebühreneinnahmen werden nur für Zwecke des Freibades verwendet.

Verluste des Freibades werden durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.

§ 3

Zweck der Satzung

1) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Freibades.

2) Ergänzend zu dieser Satzung erlässt die Stadt Eggenfelden eine Haus- und Badeordnung.

3) Die Satzung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte verpflichtet sich der Besucher die Bestimmungen dieser Satzung, die Haus- und Badeordnung sowie zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, der Ruhe und Ordnung erlassenen Anordnungen des Badepersonals zu befolgen.

4) Bei einem Besuch des Freibades durch Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der Anordnung des Badepersonals zu sorgen.

§ 4

Benutzungsberechtigung

1) Im Rahmen dieser Satzung ist die Nutzung des gemeindlichen Freibades während der Badezeit jedermann gestattet.

2) Das Recht zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen wird durch den Kauf einer Eintrittskarte erworben. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzulegen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einer eigenen Gebührensatzung.

3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene Eintrittskarten wird nicht erstattet. Nicht verbrauchte Punktekarten dürfen in das nächste Jahr übertragen werden, sofern nicht neue Eintrittspreise gelten.

4) Auch Begleitpersonen von Kindern unter 6 Jahren, Kioskbesucher und sonstige Personen, die nicht die Absicht haben, zu baden, müssen Eintrittspreise bezahlen.

5) Die Eintrittskarten verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

- 1) Ausgenommen vom Benutzungsrecht sind
 - a) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung einer Aufsichtsperson von mindestens 16 Jahren,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Anstoß erregendem körperlichen Leiden,
 - c) Betrunkene und Rauschgiftsüchtige.
- 2) Schwerbehinderte, die einer Begleitperson bedürfen, dürfen sich nur in Anwesenheit dieser im Freibad aufhalten.
- 3) Die Feststellung des Ausschlusses gemäß dieser Satzung trifft der Schwimmmeister.

§ 6 Betriebszeiten

- 1) Die Betriebs- (Öffnungs-) zeiten des städtischen Freibades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- 2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen.
Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Becken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- 3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 7 Badebenutzung

- 1) Die Badeeinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz.
- 2) Um Unfälle zu vermeiden, sind Getränkeflaschen von den Badegästen am Kiosk wieder abzugeben bzw. mitgebrachte Getränkeflaschen wieder mitzunehmen.
Sofern von einem Badegast Flaschen zerbrochen werden, hat dieser selbst sofort die Scherben zu sammeln und in einen der Abfallkörbe zu bringen.

§ 8 Körperreinigung

- 1) Jeder Badegast hat vor dem Betreten der Badebecken die Desinfektionseinrichtungen und die Duschanlagen der Durchschreitbecken zu benutzen.
- 2) Die Körperreinigung, ebenso das Ausschwenken oder Auswringen der Wäsche in den Badebecken ist untersagt.

§ 9 Benutzung der Becken

- 1) Nichtschwimmern ist das Benutzen des Schwimmerbeckens untersagt.
- 2) Bei Inbetriebnahme der Einrichtungen im Spaßbecken ist den Anordnungen des Schwimmmeisters unbedingt Folge zu leisten.
- 3) Der Aufenthalt auf der Insel im Bereich des Wildwasserkanals und auf den Trennmauern ist verboten.
- 4) Das Einspringen in die Becken ist nur an den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

§ 10 Rutschbahn

Bei der Benutzung der Wasserrutsche sind die angebrachten Hinweise unbedingt zu beachten.

§ 11 Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertgegenständen

Kleidungsstücke sollen in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken aufbewahrt werden.

Für geschlossene Gruppen stehen Gemeinschaftsumkleideräume zur Verfügung.
Wertgegenstände können in Schließfächern deponiert werden.

§ 12 Fahrzeuge

Die Mitnahme von Fahrzeugen jeder Art in das Freibadgelände ist untersagt. Rollstühle sind davon ausgenommen. Autos, Motorräder, Fahrräder u. ä. sind ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Park- und Abstellplätzen unterzubringen.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Personal des Freibades abzuliefern.

Sie werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt (§§ 978 ff BGB).

§ 14 Sondergenehmigungen

Einer besonderen Genehmigung durch die Stadt bedarf

- a) die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt,
- b) das gewerbsmäßige Fotografieren,
- c) das Verteilen und der Verkauf von Waren sowie von Druckschriften, Zeitungen und Werbematerial,
- d) das Benutzen privater Kähne, Boote und Wasserfahrzeuge auf dem Rückhaltebecken.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

I. Es ist nicht gestattet:

1. das Freibad auf anderen Wegen als durch den Haupteingang zu betreten,
2. motorisierte Fahrzeuge, Fahrräder, Roller und andere Kinderfahrzeuge in die Badeanstalt mitzubringen (§ 12),
3. Tiere aller Art in die Badeanstalt mitzubringen,
4. ohne vorherige Benutzung der hierfür vorgesehenen Desinfektionseinrichtungen die Becken zu betreten (§ 8 (1)),
5. ohne vorheriges Duschen die Becken zu benutzen (§ 8 (1)),
6. andere Badegäste in das Wasser zu stoßen oder unterzutauchen und in das Schwimmbecken von einer anderen Stelle als den vorgesehenen Sprungvorrichtungen zu springen (§ 9 (4)),
7. in den Becken und auf den Liegewiesen Ballspielen aller Art oder Lauf- und Fangspiele außerhalb des Spielplatzes durchzuführen,
8. sich auf der Insel im Bereich des Wildwasserkanals und auf den Trennmauern im Nichtschwimmerbecken aufzuhalten
9. die Trennmauern zu überwinden (§9 (3)),
10. die gärtnerischen Anlagen zu betreten, zu beschädigen und zu überspringen,
Seite 5 von 7
11. zu musizieren oder Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräte in Betrieb zu setzen,
12. Badewäsche in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen (§ 8 (2)),
13. in den Becken und Durchschreitbecken Seife und andere Reinigungsmittel zu verwenden,
14. das Badewasser und die Badeanlagen zu verunreinigen und Abfälle (Glas, Papier usw.) auf den Boden oder in das Wasser zu werfen (§ 7)
15. die Ruhe und Erholung anderer Badegäste zu beeinträchtigen oder durch ungenügende Badebekleidung öffentliches Ärgernis zu erregen,
16. als Nichtschwimmer das Schwimmerbecken zu betreten (§ 9 (1)),
17. die Rettungsgegenstände missbräuchlich zu verwenden,
18. auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einstiegsleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen,
19. die Wasserrutsche entgegen den angebrachten Hinweisen zu benutzen (§ 10),
20. Schlauchboote, Luftmatratzen o. ä. in den Becken zu benutzen (§ 10),
21. die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten,
22. bei Überfüllung des Schwimmerbeckens von den Startblöcken zu springen,
23. Dienst- und Personalräume als Badegast zu betreten,
24. sich in Räumen, die dem Badebetrieb dienen, entgegen deren Zweckbestimmung aufzuhalten.

II. Ordnungswidrig handelt auch,

1. wer Fundgegenstände nicht beim Personal des Freibades abliefert,
2. wer ohne Sondergenehmigung der Stadt im Bereich des Freibades eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 14),
3. wer gegen die Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit im Freibad gröblich verstößt,
4. wer Einrichtungen des Freibades beschädigt oder verunreinigt.

§ 16 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Das Nichtbefolgen der Anordnungen kann Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 17 Ausübung des Hausrechts

Der Schwimmmeister übt im Namen der Stadt das Hausrecht aus. Er ist dabei an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Benutzung und den Betrieb des Freibades der Stadt Eggenfelden mit samt den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Eggenfelden, 21.05.2015
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 21.05.2015 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, 21.05.2015
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister